Stadt Lengerich

Kreis Steinfurt

Bebauungsplan Nummer 110,
I. Abschnitt „Brookhaarweg“

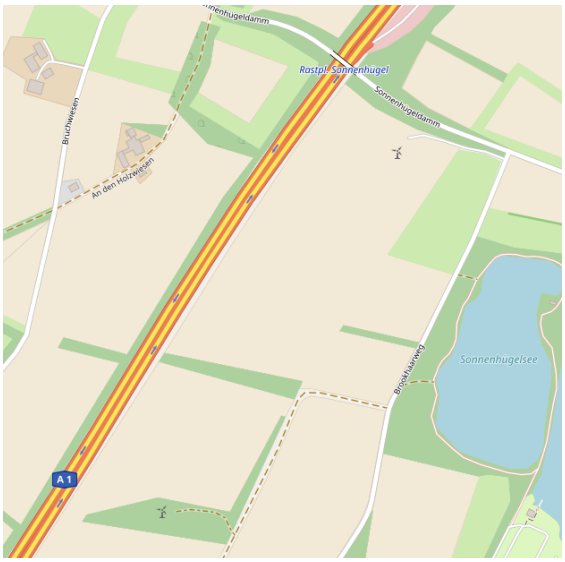

Vorentwurfsbegründung

**für die Beteiligung
der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB**

sowie

der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB

Projektnummer: 222243
Datum:
19.12.202321.12.2023

IPW INGENIEURPLANUNG Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1 Planungsanlass / Allgemeines ... 1
2 Verfahren / Abwägung ... 2
3 Geltungsbereich ... 2
4 Bestandssituation ... 2
5 Einordnung der Planung ... 4
5.1 Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) ... 4
5.2 Landesentwicklungsplan (LEP) Nordrhein-Westfalen ... 5
5.3 Regionalplan Münsterland ... 5
5.4 Flächennutzungsplan ... 10
5.5 Bebauungspläne ... 10
6 Förderkulisse EEG 2023 und weitere räumliche Vorgaben (FStrG) ... 11
7 Planerische Ziele ... 11
8 Art und Maß der baulichen Nutzung / Bauweise ... 12
9 Örtliche Bauvorschriften ... 14
10 Erschließung ... 14
10.1 Verkehrliche Erschließung ... 14
10.2 Technische Erschließung ... 15
11 Immissionsschutz ... 17
11.1 Geruchsimmissionen (Landwirtschaft) ... 17
12 Berücksichtigung der Umweltbelange ... 17
12.1 Umweltprüfung / Umweltbericht ... 17
12.2 Eingriff / Ausgleich ... 17
12.3 Artenschutz ... 18
12.4 Gesamtabwägung der Umweltbelange ... 19
13 Abschließende Erläuterungen ... 19
13.1 Bodenkontaminationen/ Altablagerungen ... 19
13.2 Denkmalschutz ... 19
14 Städtebauliche Zahlen und Werte ... 20
15 Bearbeitungs- und Verfahrensvermerk ... 20

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1 Übersichtsplan ohne Maßstab (© OpenStreetMap-Mitwirkende) 0
Abbildung 2 Übersichtsplan ohne Maßstab (© OpenStreetMap-Mitwirkende) 1
Abbildung 3 Geltungsbereich auf Luftbild ohne Maßstab 3
Abbildung 4 Extremes Ereignis (90mm/h) © BKG 4
Abbildung 5 Seltenes Ereignis (Wiederkehrintervall 100 Jahre) © BKG..... 4
Abbildung 6 Ausschnitt Regionalplan Münsterland ohne Maßstab © GeoBasis-DE / BKG 2022 9
Abbildung 7 Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Lengerich ohne Maßstab 10
Abbildung 8 Übersichtskarte (© OpenStreetMap-Mitwirkende) 15

ANLAGEN

- Artenschutzbeitrag (Dense & Lorenz GbR, *2023-11-16*)

Sofern die o.g. Anlagen nicht beigefügt sind, können diese bei der Stadt Lengerich, Tecklenburger Straße 2/4, 49525 Lengerich (Telefon: 05481/33-0 Telefax: 05481/33-199 E-Mail: info@lengerich.de) eingesehen bzw. angefordert werden.

Bearbeitung:

Wallenhorst, 19.12.2023
Proj. Nummer 222243

Dipl. Ing. Matthias Desmarowitz
Sven Westermann, M. Sc.

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG
Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner
Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88
Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

1 Planungsanlass / Allgemeines

Planungsanlass der Aufstellung des Bebauungsplans Nummer 110 „I. Abschnitt Brookhaarweg“ ist die hier geplante Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage entlang der BAB A1. Der Geltungsbereich befindet sich süd-westlich der zusammenhängend bebauten Ortslage von Lengerich und hat eine Größe von ca. 18,30 ha. Es wird von landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen erschlossen. Im Norden wird es durch die Straße „Sonnenhügeldamm“ und im Westen von der BAB A1 begrenzt. Östlich grenzen Ackerflächen an, die östlich durch die Straße „Brookhaarweg“ begrenzt werden. Für die Aufstellung des Bebauungsplans Nummer 110 „I. Abschnitt Brookhaarweg“ ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig. Im Parallelverfahren wird die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) durchgeführt. Zudem werden mit der Aufhebung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans bisher teilweise im Geltungsbereich gelegene Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen aufgehoben.

Die Stadt Lengerich möchte durch ihre Stellung als Kommune, die Flächen vorhält, die sich für eine EEG-Förderung qualifizieren, mit der Ausweisung neuer Flächen für PV-Freiflächenanlagen sowohl die Entwicklung der lokalen Energieerzeugung und die lokale wirtschaftliche Entwicklung stärken als auch einen strategischen Beitrag zur Diversifizierung der nationalen Stromerzeugung sowie nationalen und globalen Klimaschutzes leisten. Mit der Planung finden die Klimaschutzbestrebungen der Stadt Lengerich Fortsetzung, die bisher u.a. in langjährigen Zertifizierungen durch den European Energy Award, das städtische Klimaschutzkonzept und das städtische Engagement im „energieland 2050 e. V.“ des Kreises Steinfurt Ausdruck gefunden haben.

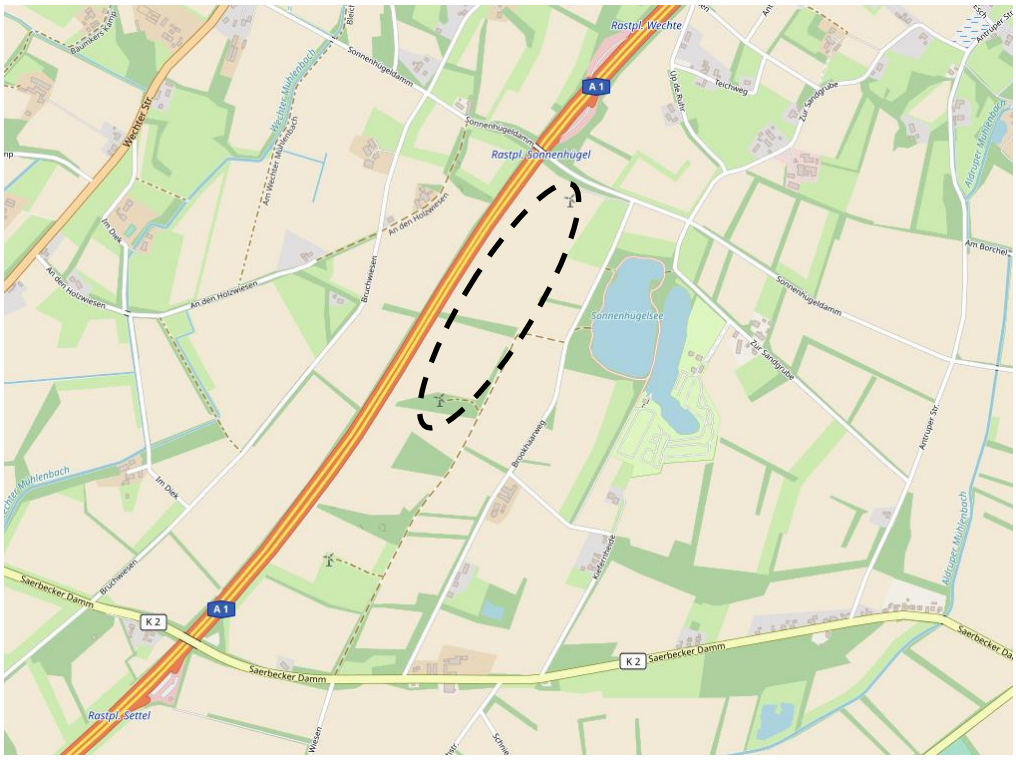

Abbildung 2 Übersichtsplan ohne Maßstab (© OpenStreetMap-Mitwirkende)

2 Verfahren / Abwägung

Der Ausschuss für Planung und Umwelt der Stadt Lengerich hat am 02.06.2022 beschlossen, den Bebauungsplan Nummer 110, I. Abschnitt „Brookhaarweg“ aufzustellen.

Das Bebauungsplanverfahren ist als zweistufiges Regelverfahren mit einer frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach den §§ 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1 BauGB sowie einer anschließenden einmonatigen Veröffentlichung nach § 3 Absatz 2 BauGB einschließlich einer Umweltprüfung mit Artenschutzbeitrag durchzuführen.

Der ….. der Stadt Lengerich hat daher in seiner Sitzung am …….. die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB beschlossen.
In einem ersten Verfahrensschritt wird in der Zeit vom ……..… bis ……..… die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB durchgeführt.

Für die Bürger besteht im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens die Möglichkeit, alle bis dahin vorliegende Unterlagen in der Verwaltung der Stadt Lengerich, ……, einzusehen und sich schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu äußern.

Gemäß § 3 Absatz 2 BauGB werden nach Auswertung der Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung und Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfs alle Unterlagen noch einmal für die Dauer eines Monats veröffentlicht. Innerhalb dieses Zeitraums besteht erneut für jedermann die Möglichkeit, Anregungen zur Planung vorzutragen. Diese Aktivitäten zur Öffentlichkeitsbeteiligung werden entsprechend den Vorschriften im BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Das Ergebnis der Abwägung kann von jedermann eingesehen werden.

3 Geltungsbereich

Der insgesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nummer 110, I. Abschnitt "Brookhaarweg" in einer Gesamtgröße von 18,30 ha besteht aus drei Teilgeltungsbereichen und umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Lengerich:
Teilgeltungsbereich 1 in einer Größe von 9,27 ha; Flur 140; Flurstück 47 tlw., 60 tlw.
Teilgeltungsbereich 2 in einer Größe von 5,44 ha; Flur 141; Flurstück 35 tlw., 60 tlw.
Telgeltungsbereich 3 in einer Größe von 3,59 ha; Flur 140; Flurstücke 37 tlw., 38 tlw., 75 tlw.

4 Bestandssituation

Der Geltungsbereich befindet sich süd-westlich der zusammenhängend bebauten Ortslage von Lengerich und wird derzeit zur Energieerzeugung durch Windkraftanlagen sowie landwirtschaftlich genutzt.

Zu den bereits in Nutzung befindlichen und an den Geltungsbereich angrenzenden Windkraftanlagen soll der Bereich im Radius von 100 m von Bebauung freigehalten werden, um einen möglichen Ausbau der Anlagenkapazität, bzw. möglichen neuen Anlagenstandorte (Repowering) zukünftig sicherzustellen. Im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nummer 110 wurde im Vorfeld des Aufstellungsbeschlusses das Einverständnis des Anlagenbetreibers vorsorglich eingeholt.

Abbildung 3 Geltungsbereich auf Luftbild ohne Maßstab
(© Land NRW, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2022)

Die in den Randbereichen und angrenzend vorhandenen Gehölzstrukturen werden im weiteren Verfahren eingemessen.

5 Einordnung der Planung

5.1 Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH)

Am 1. September 2021 ist der länderübergreifende Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz als Anlage der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen übergreifenden Hochwasserschutz (BGBl. I 2021, S. 3712) in Kraft getreten. Damit wurde neben den übergeordneten Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes NRW eine zusätzliche raumordnerische Ebene eingeführt. Die Ziele des BRPH sind demnach im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung gem. § 1 Absatz 4 BauGB zu beachten. Eine entsprechende Auseinandersetzung mit den Zielen und Grundsätzen des Bundesraumordnungsplanes Hochwasserschutz erfolgt im Folgenden:

Der Geltungsbereich und das unmittelbare Umfeld liegen weder in einem Einzugsgebiet (gem. § 3 Nummer 13 Wasserhaushaltsgesetz - WHG) noch in einem Überschwemmungsgebiet (gem. § 76 WHG). Hochwasserrisiko- und Gefahrenkarten ordnen weder der Geltungsbereich noch sein unmittelbares Umfeld einer Wahrscheinlichkeitsklasse zu.

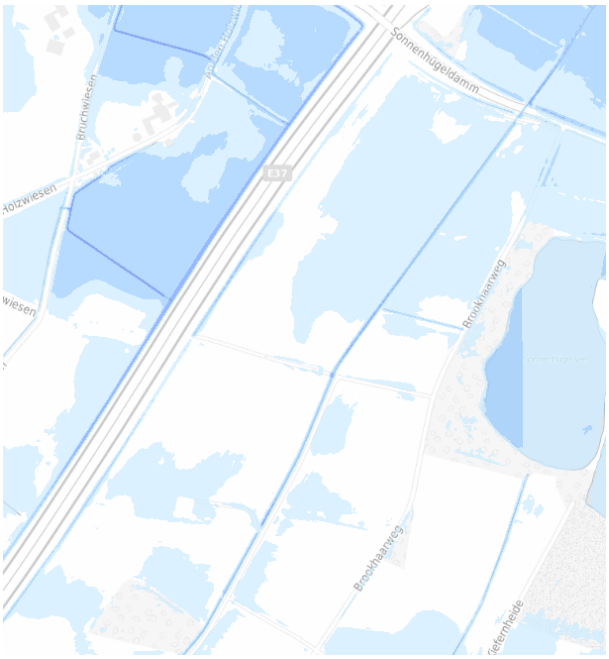

Abbildung 4 Extremes Ereignis (90mm/h) © BKG

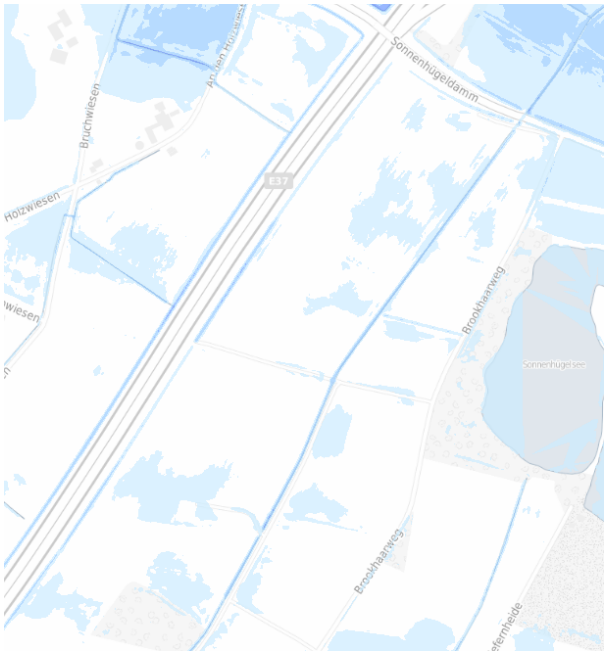

Abbildung 5 Seltenes Ereignis (Wiederkehrintervall 100 Jahre) © BKG

Das nordrhein-westfälische Landesumweltamt (LANUV) hat eine Starkregenhinweiskarte für ganz NRW veröffentlicht. Im Auftrag des Bundesamts für Kartographie und Geodäsie (BKG) wurden mittels 2D-Überflutungssimulation Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten zu zwei Regen-Szenarien berechnet. Gewählt wurden entsprechend der NRW-Arbeitshilfe „Kommunales Starkregenrisikomanagement“ ein seltener Starkregen und ein extremer Starkregen. Aus den Darstellungen in den oben gezeigten Karten sowie aus dem dazugehörigen WMS (Web Map Service)-Dienst ergeben sich für die nachfolgenden Teile des Geltungsbereichs sowie für die jeweils direkt angrenzende Fläche teilweise Überflutungen in folgender Höhe: Im nördlichen Abschnitt (Flurstück 47) Überflutungen in Höhe von bis zu 0,20 m, im mittleren

Abschnitt (Flurstück 35) in Höhe von bis zu 0,25 m und im südlichen Abschnitt (Flurstück 37) in Höhe von bis zu 0,30 m, wobei die jeweils durchschnittliche Höhe der Überflutungen auf den jeweiligen Flächen deutlich unter diesen Werten liegt.

Eine Verschärfung der Hochwassersituation im Geltungsbereich, in den den Geltungsbereich umgebenden Gewässerabschnitten und auf angrenzenden Flächen im Fall eines bis zu 100-jährigen Ereignisses ist nur in untergeordnetem Maße zu erwarten und kann aufgrund des geringen Schadenspotential (überwiegend landwirtschaftliche Flächen) insgesamt vernachlässigt werden. Insgesamt ist durch die aufgeständerte Errichtungsweise der PV-Modul-Anlage eine geringe tatsächliche Versiegelung des Bodens im herkömmlichen Sinne zu erwarten. Vielmehr bleibt die Versickerungsfähigkeit des Geländes abseits des durch die Bodenverankerungen der Module überdeckten Bodens, welche über Rammung ohne weiteres Fundament in den Boden eingebracht werden, erhalten. Lediglich im allernächsten Bereich der einzelnen Modulreihen kann jeweils eine gegebenenfalls ungleiche Verteilung stattfinden, da Regenwasser an den Moduloberflächen abgeleitet wird anstatt direkt auf die Geländeoberfläche zu treffen.

5.2 Landesentwicklungsplan (LEP) Nordrhein-Westfalen

Das Ziel 10.2-5 des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen gibt vor, dass die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie möglich ist, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich unter anderem um Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt.

In den Erläuterungen zum Ziel 10.2-5 wird angegeben, dass Standorte für Freiflächen-Solaranlagen nur ausnahmsweise festgelegt werden dürfen. Zudem ist für eine Freiflächen-Solarenergieanlage, die im Außenbereich als selbständige Anlage errichtet werden soll, ein Bebauungsplan aufzustellen, der an die textlichen und zeichnerischen Festlegungen der landesplanerischen Vorgaben und der Regionalpläne, die für das Planungsgebiet bestehen, anzupassen ist.

Wie den Maßgaben des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen genüge getan wird, wird in den folgenden Abschnitten dargelegt.

5.3 Regionalplan Münsterland

Der Regionalplan Münsterland in der Bekanntmachung vom 27.06.2014 sieht für den Geltungsbereich „Windenergiebereiche“ vor.

<u>Raumbedeutsamkeit</u>

Im Sachlichen Teilplan „Energie“ des Regionalplans Münsterland (STE) sind die raumordnerischen Ziele und Grundsätze für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen festgelegt (Kapitel 1.4, Randnummern 141 bis 173, Ziel 8 und Grundsatz 5). Diese Festlegungen sind nur dann einschlägig, wenn ein Vorhaben gem. § 3 Absatz 1 Nummer 5 Raumordnungsgesetz (ROG) raumbedeutsam ist.

Die Beurteilung der Raumbedeutsamkeit einer Freiflächenphotovoltaikanlagen kann nur im konkreten Einzelfall erfolgen. Dabei ist gem. § 3 Absatz 1 Nummer 6 ROG zu prüfen, ob ein Vorhaben raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist. Grundsätzlich ist bei einer Größe ab 10 ha immer von einer Raumbeanspruchung und daher von einer Raumbedeutsamkeit auszugehen. Aber auch Vorhaben kleiner 10 ha können raumbedeutsam sein, wenn sie raumbeeinflussend sind. Dies kann im Rahmen der zu erstellenden Umweltprüfung für das jeweilige Vorhaben geprüft werden. So ist darzulegen, ob und inwieweit negative Auswirkungen zu erwarten sind und das Vorhaben ggf. aufgrund seiner Raumbeeinflussung als raumbedeutsam zu bewerten ist.

Gemäß Einschätzung der Bezirksregierung Münster im Rahmen der in Vorbereitung dieser Bauleitplanung gestellten landesplanerischen Anfrage ist, ausgehend von der Größe unterhalb von 10 ha, zunächst davon auszugehen, dass es sich um nicht raumbedeutsame Anlagen handelt. Jedoch kann eine Raumbeeinflussung auch bei Flächen < 10 ha zu einer Raumbedeutsamkeit führen. Im Rahmen der Umweltprüfung für das jeweilige Vorhaben sollte daher darlegt werden, ob und inwieweit negative Auswirkungen bzw. eine Raumbeeinflussung zu erwarten sind und das Vorhaben ggf. als raumbedeutsam zu bewerten ist.

Für den Fall, dass eine raumbeeinflussende Wirkung des aufzustellenden Bebauungsplans ermittelt wird, wird in den nachfolgenden Absätzen bereits inhaltlich auf die Erfordernisse des Regionalplans Münsterland und dem dazugehörigen Sachlichen Teilplan „Energie“ eingegangen.

Vorhaben erneuerbarer Energien

Gemäß dem Grundsatz 6 des Regionalplan Münsterland sind bei der künftigen räumlichen Entwicklung die Belange des Klimawandels zu berücksichtigen und insbesondere durch die kommunale Bauleitplanung zu bearbeiten. Zudem beschreibt der Sachliche Teilplan „Energie“ (Stand vom 16.02.2016) die Photovoltaik als den Träger erneuerbarer Energien mit dem größten Ausbaupotential (Rn. 17) und bescheinigt dem Münsterland das Potential, seinen Strombedarf bis 2030 rechnerisch vollständig aus erneuerbaren Energien gewinnen zu können (Rn. 18). Freiflächenphotovoltaikanlagen werden dabei als „im Planungsraum gängig“ beschrieben (Rn. 143).

Der Sachliche Teilplan „Energie“ weist im Ziel 8.1 in diesem Zusammenhang jedoch darauf hin, dass die Darstellung von "besonderen Bauflächen" für Solarenergieanlagen in den Flächennutzungsplänen ist in Gebietskategorien, die der Freiraumnutzung dienen, in der Regel zu vermeiden sei. So argumentiert die Bezirksregierung Münster im Sachlichen Teilplan „Energie“ des Regionalplan Münsterland mit einer starken Flächenkonkurrenz im Münsterland, aufgrund derer die Gebietskategorien des Freiraums grundsätzlich nicht für die Nutzung durch Freiflächensolarenergieanlagen geeignet seien. So sollten auch landwirtschaftliche Nutzflächen nicht durch weitere Nutzungen, sei es als Anlagenstandort der Solarenergieanlage selber oder auch für die damit im Zusammenhang stehenden Kompensationsmaßnahmen, in Anspruch genommen werden (Rn. 156).

Gleichzeitig gesteht die Bezirksregierung den Kommunen die Nutzung entlang Bundesfernstraßen als planerische Ausnahme zu. Im Ziel 8.2. ist die Darstellung von "besonderen Bauflächen" für Solarenergieanlagen in den Flächennutzungsplänen ausnahmsweise innerhalb von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen und Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung zulässig, wenn es sich um Standorte entlang von Bundesfernstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt. Auch aufgrund ihrer Zerschneidungseffekte in der Landschaft und der damit vorhandenen räumlichen Vorbelastung des Freiraums sollen diese Flächen nach den Vorgaben des LEP NRW (E) in Ziel 10.2-4 aufgegriffen und als Standorte für Freiflächensolarenergieanlagen ausnahmsweise angeboten werden (vgl. Rn. 163 Sachlicher Teilplan „Energie“ Regionalplan Münsterland), da die Inanspruchnahme dieser Flächen am ehesten zu rechtfertigen ist (Rn. 164). Das Vorhaben ist im Geltungsbereich gem. dem Ziel 8.2. demnach regionalplanerisch zulässig.

Zudem spricht die Festlegung der Kriterien zur Förderfähigkeit durch den Bundesgesetzgeber im EEG 2023 (§ 37 Absatz 1 Nummer 2c) für eine die räumliche Zuordnung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen entlang Autobahnen (s. auch Kap. 6).

Berücksichtigung des Windeignungsbereichs und der Windkraftanlagen

Die Bestandsorte der Windkraftanlagen werden ebenfalls durch die Abgrenzung des Geltungsbereichs berücksichtigt. Unter Berücksichtigung eines wirtschaftlichen Betriebes kann eine Umstellung des Betriebs auf mehrere kleinere Windkraftanlagen am Standort ausgeschlossen werden. Entsprechend liegt in Bezug auf die Festlegung des Regionalplans in Bezug auf Windenergiebereiche kein Widerspruch vor. Die Planung ist somit mit den Inhalten des Regionalplans verträglich.

In einer ersten Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster wurde die im Geltungsbereich befindliche Fläche entsprechend der Festlegung des sachlichen Teilplanes Energie (STE) vorgestellt. Aus der Sicht der Regionalentwicklung musste hinsichtlich der Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit der Photovoltaiknutzung zunächst eine Abstimmung mit den Windenergiebetreibern, insbesondere wegen des Repoweringpotenzials erfolgen, da dieser Bereich auch als Windeignungsbereich (Vorrang vor allen anderen Nutzungen) im Regionalplan festgelegt ist. Würde hier eine Einigung erfolgen, bzw. Würdigung der Windenergienutzung auf Ebene der Bauleitplanung erfolgen, so würde seitens der Bezirksregierung hier eine Zustimmung in Aussicht gestellt werden.

Mit Schreiben vom 21. März 2022 stimmten die Windenergiebetreiber im Bereich ihrer drei Anlagen an der Bundesautobahn A1 dem Bauvorhaben von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu. Inhaltlich wurde zugestimmt, dass der Bau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Solarparks) im Abstand von mindestens 100 Metern um die Windenergieanlagen am Standort Lengerich an der Bundesautobahn A1 den Interessen als Eigentümer und Betreiber der bestehenden Windenergieanlagen nicht entgegensteht.

Geltungsbereichsgröße

Im Sachlichen Teilplan „Energie“ wird festgestellt, dass es keine räumliche Definition der Ausdehnung für zu genehmigende Gebiete neben linearen Infrastrukturen gibt. Stattdessen wird

hilfsweise auf die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Sachlichen Teilplans gültige Fassung des EEG verwiesen, welche eine Beschränkung auf 110 m im Abstand zu beiden Fahrbahnseiten vorsieht, wovon die je nach Straßenklassifikation zu beachtenden Bauverbotszonen abzuziehen sind (Rn. 165). Da die Bezirksregierung in ihrem Sachlichen Teilplan „Energie“ zum Regionalplan Münsterland keine eigene Begrenzung festsetzt und weiterhin feststellt, dass eine Obergrenze behelfsweise aus dem EEG zu entnehmen ist, wird angenommen, dass analog zum damaligen Vorgehen auf die jeweils gültige Fassung des EEG zu verweisen ist. Die derzeit gültige Fassung sieht hier einen zulässigen Abstand von jeweils 500 m in Bezug auf den jeweiligen Fahrbahnrand vor (§ 37 Absatz 1 Nummer 2c EEG 2023, s. auch Kap. 6 dieser Begründung). Da in der vorliegenden Planung die Ausdehnung des Geltungsbereichs lediglich 200 m vom Fahrbahnrand beträgt, ist die Vorgabe zur Zulässigkeit nach regionalplanerischen Gesichtspunkten übererfüllt.

Solarenergieanlagen auf Freiflächen im planerischen Außenbereich sind nach Maßgabe des Sachlichen Teilplans „Energie“ in der Regel ab einer Flächengröße von mehr als 10 ha im Regionalplan als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit der zweckgebundenen Nutzung "Regenerative Energien" darzustellen (Rn. 153). Der überbaubare Bereich des Bebauungsplans Nummer 110 „I. Abschnitt Brookhaarweg“ umfasst weniger als 10 ha. Die Regelung trifft daher auf den aufzustellenden Bebauungsplan nicht zu.

Arten- und Biotopschutz

Gemäß Ziel 8.3. des Sachlichen Teilplans „Energie“ bei der Inanspruchnahme der o.g. Flächen ist sicherzustellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Arten- und Biotopschutzes, der landwirtschaftlichen Nutzung, des Gewässerschutzes, der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche und des Orts- und Landschaftsbildes auch in der Umgebung ausgeschlossen werden. Zudem ist die Entstehung von bandartigen Strukturen ist zu vermeiden.

Die Belange des Arten- und Biotopenschutzes werden zur Offenlage gem. § 3 Absatz 2 BauGB bzw. Beteiligung Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Absatz 2 BauGB konkretisierend abgearbeitet.

Landwirtschaft und Landschaftsbild

Belange der Landwirtschaft sind gem. der Klassifizierung der Flächen des Geltungsbereichs gem. Auskunft durch die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als benachteiligten Böden nur bedingt gegeben. Zudem spricht die über Landesverordnung erfolgte Freigabe eben dieser Böden für die nachrangige Einordnung möglicherweise zu berührender Belange der Landwirtschaft.

Lengerich liegt am Übergang der Kulturlandschaften Tecklenburger Land und Ostmünsterland. In der Erläuterungskarte II-1 des Regionalplans Münsterland ist der Geltungsbereich nicht als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich (KLB) dargestellt. Zudem werden durch den Geltungsbereich auch keine Flächen mit potentiell bedeutsamen Sichtbeziehungen auf raumwirksame Objekte oder kulturlandschaftsprägende Orte und Objekte berührt. Auch denkmalpflegerisch bedeutsame Ortsränder werden nicht berührt. Aus Sicht der Kulturlandschaftsentwicklung ist die Planung daher unbedenklich. Der Einzelhof „Up de Ruhr 7“ im Norden des

Geltungsbereichs, die Hofgruppe „Zur Sandgrube 44-46“ und die Höhe im Brookhaarweg im Osten sowie der Einzelhof „Saerbecker Damm 80“ sind entweder durch Baumgruppen zum Geltungsbereich hin sichtgeschützt oder haben einen hinreichenden landschaftspflegerischen Abstand zum Geltungsbereich, sodass keine Bedrängung im Sinne der Anlage zur Erläuterungskarte II-1 des Regionalplans Münsterland vorliegt.

Die Entstehung bandartiger Strukturen wird analog zu Ziel 6.1-4 LEP NRW (E) näher beschrieben: So sei die Entstehung von kilometerlangen bandartigen Strukturen zu vermeiden. Das Planvorhaben des aufzustellenden Bebauungsplans erstreckt sich über Länge von knapp einem Kilometer und ist sowohl in der Umgebung als auch entlang der anliegenden Bundesfernstraße A1 das einzige seiner Art in dieser Ausdehnung. Zudem wird der Eindruck eines zusammenhängenden, möglicherweise als gleichförmig wahrgenommenen Bandes im südlichen Drittel des Geltungsbereichs sowie am nördlichen Rand durch die zwingend vorgeschriebenen Abstandsflächen zu den vorhandenen Windenergieanlagen abgemildert bzw. durchbrochen.
So kommt auch die Bezirksregierung Münster am 28.04.2021 in Ihrer schriftlichen Antwort auf die landesplanerische Voranfrage zum Planvorhaben zu dem Schluss, dass durch die vorgestellte Planung keine bandartige Struktur geschaffen werde.

<u>Kommunale Planung</u>
Vorbehalts- oder Vorranggebiete für Freiflächensolarenergieanlagen werden begründet nicht dargestellt (Rn. 155). Eine Planung für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage – wie im Zuge des aufzustellenden Bebauungsplans – obliegt daher der Initiative der Kommune im Einklang mit den Maßgaben des Regionalplans als Raumordnungsinstrument.

Unabhängig von der Einschätzung, ob die vorliegende Planung im weiteren Verfahren als raumbedeutsam oder raumbeeinflussend eingestuft wird, werden die Ziele und Grundsätze des Regionalplans Münsterland als erfüllt angesehen.

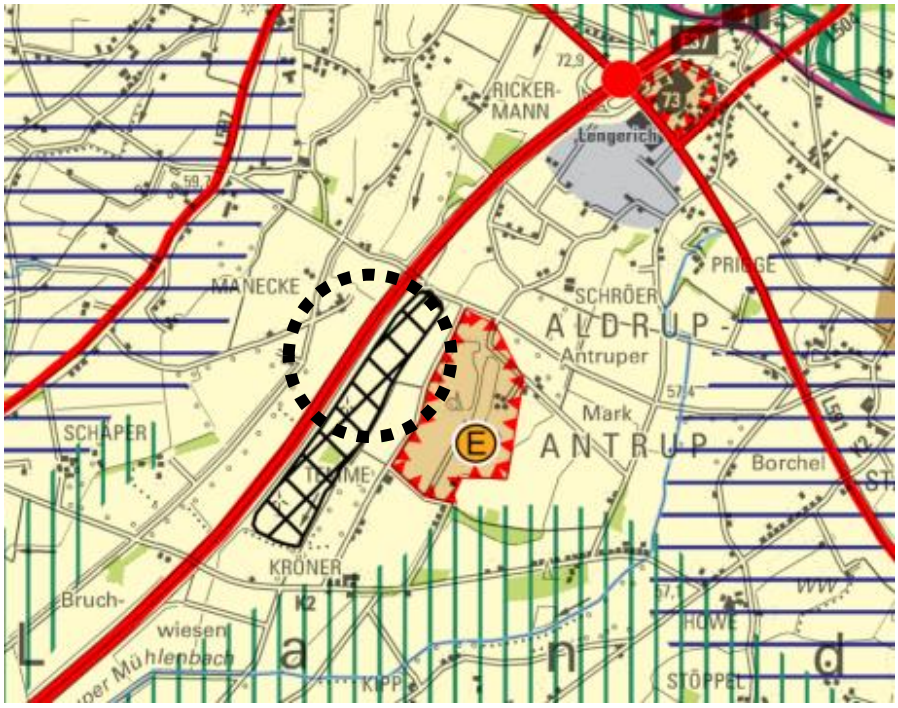

Abbildung 6 Ausschnitt Regionalplan Münsterland ohne Maßstab © GeoBasis-DE / BKG 2022

5.4 Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Lengerich ist der Geltungsbereich größtenteils als „Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen“ dargestellt. Für die restlichen Flächen des Geltungsbereichs sowie in Überlagerung mit den Flächen „Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen“ sind „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. In den Bereichen der Überlagerung sind die „Flächen für die Landwirtschaft“ als Grundnutzung dargestellt, denen die „Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen“ als zusätzliche Nutzungsmöglichkeit beiseitegestellt sind. Da jedoch die Darstellung als „Sonderbaufläche für Erneuerbare Energien“ erforderlich ist, passt die Stadt Lengerich den Flächennutzungsplan im Rahmen der 22. Änderung und mit der Aufhebung der 4. FNP-Änderung die Planungsabsichten an.

Zudem wurden im Rahmen der landesplanerischen Anfrage vom 31. März 2022 aus der Sicht der Regionalentwicklung keine Bedenken gegen die Flächennutzungsplanänderung geäußert.

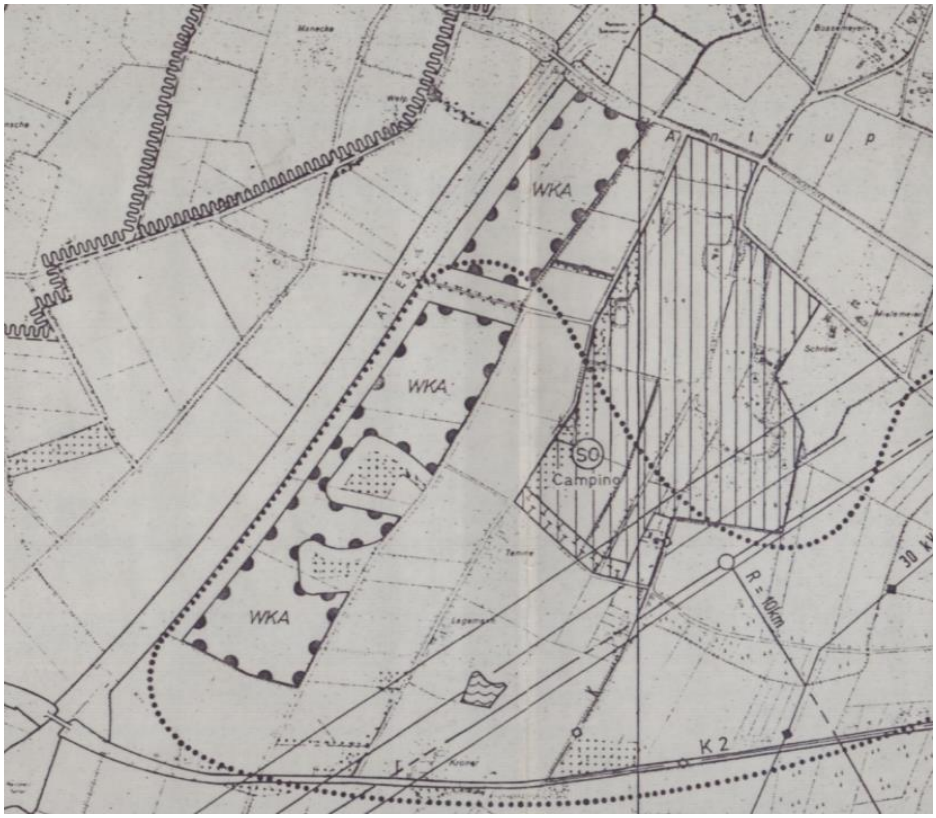

Abbildung 7 Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Lengerich ohne Maßstab

5.5 Bebauungspläne

Im Geltungsbereich bestehen keine rechtsverbindlichen Bebauungspläne.

6 Förderkulisse EEG 2023 und weitere räumliche Vorgaben (FStrG)

In der Fassung des EEG mit Gültigkeit ab dem 01.01.2023 besteht gem. § 37 Absatz 1 Nummer 2c die Zulässigkeit der Gebotsabgabe für das erste Segment für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage „die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung (…) des Bebauungsplans längs von Autobahnen (…) lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 500 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden soll.“ Das Freihalten eines 15 m breiten Korridors, wie noch im EEG 2021 gefordert, ist nunmehr nicht notwendig. Das mit dem aufzustellenden Bebauungsplan verfolgte Vorhaben ist somit uneingeschränkt förderfähig und in seiner räumlichen Ausgestaltung sinnvoll.

Der Geltungsbereich befindet sich entlang der Bundesautobahn A1 und somit an einer Bundesfernstraße. Gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 FStrG ist zu Bundesautobahnen eine Bauverbotszone von 40 m einzuhalten. Zum 01.01.2023 schreibt der Gesetzgeber in § 2 des EEG 2023 das „überragende öffentlichen Interesse“ am Ausbau der erneuerbaren Energien fest. Hierauf reagierte zum 31.01.2023 das für die Überwachung der Bundesautobahnen zuständige Fernstraßen-Bundesamt mit einer Verwaltungsanweisung mit dem Ziel, die Schutzgüterabwägung zwischen dem Ausbau der erneuerbaren Energien und dem Ausbau und der Unterhaltung von Bundesfernstraßen neu vorzunehmen.

Hinsichtlich der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Anbauverbotszone sind daher Privilegierungen möglich, so dass die Inanspruchnahme der 40-Meter-Anbauverbotszone, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, bei einer Vielzahl von Vorhaben möglich ist. Zur Feststellung der Vereinbarkeit straßenrechtlichen Belangen, bedarf es immer einer Bewertung der konkreten Umstände des Einzelfalls.

Im vorliegenden Fall wird von der neuen Erleichterung hinsichtlich der Einhaltung der Vorgaben des FStrG kein Gebrauch gemacht und die Planung weiterhin mit einem Geltungsbereich, der 40 m vom Fahrbahnrand der angrenzenden Bundesautobahn entfernt ist, vorangetrieben.

7 Planerische Ziele

In vergangener Zeit waren Anlagen zur „Nutzung solarer Strahlungsenergie“ gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 8 a) BauGB nur dann im Außenbereich privilegiert, wenn die Anlage zur Energieerzeugung „in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden dient, wenn die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist“. Zum 01.01.2023 wurde der § 35 des BauGB ergänzt. Nunmehr sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen gem. § 35 Absatz 1 Nummer 8 b) BauGB auf Flächen längs von Autobahnen in einer Entfernung von bis zu 200 m, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand, privilegiert. Im Regelfall wird in dieser Zone somit keine Bauleitplanung erforderlich. Durch die vorliegende Überschneidung mit den im Flächennutzungsplan festgesetzten Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen wird jedoch eine Bauleitplanung erforderlich. Ziel der vorliegenden Bauleitplanung ist somit das Beibringen von Baurecht für das beabsichtigte Freiflächen-Photovoltaik-Vorhaben.

Zudem werden die Ziele der BauGB-Novelle 2011 zum Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel verfolgt, die in Anknüpfung an den Nachhaltigkeitsgrundsatz in § 1 Absatz 5 BauGB sozusagen als Programmsatz in das städtebauliche Leitbild integriert wurden. Dazu „soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.“ Weiterhin stellt das BauGB in § 1 Absatz 6 Nummer 7 f die Nutzung erneuerbarer Energien als in der Aufstellung der Bauleitpläne als besonders zu berücksichtigend dar. Durch die Eignung der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen, klimafreundlich Energie zur Verfügung zu stellen, qualifiziert sich die Planung zudem als Maßnahme, die dem Klimawandel entgegenwirkt und somit den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung trägt (gem. § 1a Absatz 5 Satz 1 BauGB). Die Belange des Klimaschutzes sind daher gem. § 1a Absatz 5 Satz 2 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen verstärkt in die Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB einzustellen.

Verstärkt wird dieses planerische Ziel außerhalb des Baugesetzbuchs durch den bereits aufgeführten Aspekt der Einordnung der Errichtung und des Betriebs von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien als im überragenden öffentlichen Interesse liegend und als der öffentlichen Sicherheit dienend (§ 2 EEG 2023).

8 Art und Maß der baulichen Nutzung / Bauweise

Art und Maß der baulichen Nutzung

Entsprechend der vorgenannten Planungsziele wird für den Bereich der geplanten Photovoltaikanlagen ein Sonstiges Sondergebiet (SO) gemäß § 11 Absatz 3 BauNVO festgesetzt. Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“ sind bauliche Anlagen zulässig, die der Nutzung bzw. Zweckbestimmung entsprechen. Dies sind insbesondere Photovoltaikanlagen, die auf Modultischen aufgestellt werden und aufgeständerte Photovoltaikanlagen, die in Kombination mit einer landwirtschaftlichen Nutzung (Agri-PV) errichtet werden, sowie gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 BauNVO entsprechende Nebenanlagen wie z.B. Trafostationen.

Die Grundflächenzahl im Sondergebiet wird auf 0,5 begrenzt. Dabei ist im Fall von Freiflächen- und Agri-PV-Anlagen darauf hinzuweisen, dass zur Ermittlung der Grundfläche nicht die tatsächliche Versiegelung, sondern die senkrechte Projektion der Photovoltaik-Module aus dem Lageplan zugrunde zu legen ist. Der tatsächliche Versiegelungsgrad ist als geringer einzustufen, da die Modultische/Aufständerungen der PV-Anlagen auf Stützen stehen.

Höhe baulicher Anlagen / Modultische

Im Geltungsbereich darf gem. § 9 Absatz 1 Nummer 1 BauGB und § 18 BauNVO die Höhe der Oberkante baulicher Anlagen gemessen von Oberkante Ursprungsgelände 4,00 m nicht überschreiten. Durch die Festsetzung eines Höchstmaßes soll sichergestellt werden, dass die baulichen Anlagen nicht zu sehr in das Landschaftsbild eingreifen. Ausnahmsweise sind Kameramasten zur Sicherung der Anlagen mit einer Höhe von bis zu 8,00 m zulässig.

Für den Fall, dass im Plangebiet die Errichtung von Agri-PV-Anlagen angestrebt wird, wird für diese Art der Anlagen eine höchstzulässige Höhe von 8,00 m festgesetzt. Bei der Einordnung, ob es sich in Abgrenzung von einer „herkömmlichen“ Freiflächen-Photovoltaikanlage bei einem Vorhaben um eine Agri-PV-Anlage handelt, ist zu prüfen, ob die Anforderungen der DIN SPEC 91434 erfüllt werden, in der die Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung solcher Anlagen geregelt werden.

Ver- und Entsorgungsleitungen

Im Plangebiet befindliche Ver- und Entsorgungsleitungen sind durch im Plan getroffene Festsetzung ausschließlich unterirdisch zu verlegen. Aus Gründen des schonenden Umgangs mit dem Ortsbild und der Anlagensicherheit

Zulässigkeit von Nebenanlagen

Es wird festgesetzt, dass auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen der Baugrenze und angrenzender öffentlicher Verkehrsfläche Nebenanlagen in Form von Gebäuden gem. § 14 Absatz 1 BauNVO unzulässig sind. Hierdurch soll eine städtebauliche Steuerung der Positionierung der Anlagen mitsamt ihren untergeordneten Teilen für alle Teilgeltungsbereiche erreicht werden.

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine mindestens dreireihige Hecke aus standortheimischen Heistern und Sträuchern der im Bebauungsplan festgesetzten Pflanzliste zu entwickeln. Hierfür werden im Plan umlaufend Bereiche von jeweils fünf Metern Tiefe festgesetzt. In diesen Bereichen sind die beiden äußeren Reihen der anzupflanzenden Hecke nur mit Sträuchern zu bepflanzen. In den beiden inneren Reihen ist jeder fünfte Pflanzstandort mit einem Heister zu begrünen. Abgänge sind gleichartig in der festgesetzten Pflanzqualität zu ersetzen. Die Anpflanzfläche darf in jedem der drei Teilgeltungsbereiche an jeweils einer Stelle durch einen Wirtschaftsweg in maximal 10 m Breite durchbrochen werden. Diese Ausnahme wird zugunsten der Sicherung der Erschließung des jeweiligen Teilgeltungsbereichs eingeräumt.

Pflanzliste

Wird bis zur Veröffentlichung ergänzt.

Maßnahmen für den Artenschutz

Es werden Maßnahmen für den Artenschutz gem. § 9 Abs. 2 Nr. 20 BauGB festgesetzt.

Zum einen müssen diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Beseitigung von Vegetationsstrukturen, Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zu Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Tatbestände führen können, nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison der Vögel (also zwischen 01. August und 01. März) stattfinden. Ein Verbotstatbestand soll durch diese Vorkehrung vermieden werden. Sollte jedoch die Beseitigung von Vegetationsstrukturen, das Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden außerhalb des genannten Zeitraumes er-

forderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche/ Strukturen durch eine fachkundige Person (z. B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Darüber hinaus ist bei einem Auffinden von aktuell besetzten Vogelnestern die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Um Kreuzungsmöglichkeiten für Niederwild, Kleinsäuger und Laufvögel durch den Geltungsbereich zu schaffen, wird festgesetzt, dass Einfriedungen einen Mindestabstand von 20 cm zum Boden aufweisen müssen. Diese Maßnahme wirkt einer vermeidbaren Zerschneidung von Lebensräumen der angesprochenen Artgruppen entgegen.

9 Örtliche Bauvorschriften

Örtliche Bauvorschriften/ Einfriedungen

Als Örtliche Bauvorschriften gemäß § 89 Absatz 1 Nummer 5 BauO NRW werden hier Regelungen zu den Einfriedungen getroffen. So sind die Grundstücke mit standortgerechten Laubgehölzen in Form einer Hecke (z. B. mit Hainbuche, Rotbuche, Liguster, Weißdorn, Rotdorn o. ä.) einzufrieden. Kombinationslösungen mit Zäunen sind zulässig, sofern diese von der Straßenseite dauerhaft eingegrünt sind. Dies bedingt, dass von Ortsstraßen und Wege einsichtige Zäune (nur in Kombination mit Hecken) lediglich in nicht blickdichter Ausführung (z.B. als Gittermattenzaun) zulässig sind.

10 Erschließung

10.1 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung zur Erstellung und Unterhaltung der Freiflächenanlage soll über den parallel zum „Brookhaarweg“ verlaufenden Wirtschaftsweg, bzw. die davon abgehenden Stiche sowie für den Teilgeltungsbereich 1 ggf. über den über den parallel zum Sonnenhügeldamm verlaufenden und vom „Brookhaarweg“ abgehenden privaten Wirtschaftsweg erfolgen. Die Nutzung der privaten und städtischen Wirtschaftswege zur Erstellung und Unterhaltung der Freiflächenanlage wird begleitend vertraglich (durch entsprechende Baulasten) abgesichert.

Die Zugänglichkeit der Teilgeltungsbereiche wird durch Durchbrüche in den festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sichergestellt. Die davorliegenden Anteile einer Wegeparzelle sollen im Bebauungsplan als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Wirtschaftsweg) planerisch gesichert werden. Der Teilgeltungsbereich 3 ist bereits heute über eine Querung des östlich angrenzenden Fließgewässers erschlossen. Diese Querung könnte ersten Überlegungen nach auch für die Erschließung dieses Teilgeltungsbereich genutzt werden. Auch hier sollte der davorliegende

Abschnitt eines bestehenden Wirtschaftswegs als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt werden.

Bis zur Veröffentlichung nach §§ 3 Absatz 2 und 4 Absatz 2 soll eine Abstimmung mit dem Fachdienst Straßenbau der Stadt Lengerich bzgl. der Frage, ob die in Anspruch zu nehmenden Straßen bereits entsprechend der angedachten Nutzung ausgelegt sind, herbeizuführen, um die angedachte Erschließungslösung abzusichern. Um die Erschließung zu gewährleisten soll nötigenfalls eine Ertüchtigung der Wege unternommen werden.

Wird bis zur Veröffentlichung ergänzt.

Abbildung 8 Übersichtskarte (© OpenStreetMap-Mitwirkende)

10.2 Technische Erschließung

<u>Elektrizität / Einspeisung in das bestehende Stromnetz</u>

Die Einspeisung des erzeugten Stroms wird voraussichtlich unter Einbezug eines Umspannwerks erfolgen, dass sich in rund 2,0 km Entfernung zum Geltungsbereich an der „Tecklenburger Straße“ in Lengerich befindet.

<u>Gas- und Wasserversorgung</u>

Eine Gas- und Wasserversorgung des Geltungsbereichs ist nicht erforderlich, da auf dem Gelände keine Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen vorgesehen sind.

Oberflächenentwässerung

Durch die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage entsteht kein Mehrabfluss von Niederschlagswasser. Es ist davon auszugehen, dass das anfallende Oberflächenwasser wie bisher auf der Fläche versickert bzw. in die vorhandenen Gräben abläuft. Nach dem derzeitigen Stand der Technik werden die Stützen für die einzelnen Photovoltaik-Module in den Erdboden gerammt, so dass sich die offene Bodenfläche lediglich um den Durchmesser der Stützen verringert. Dies ist im Verhältnis zur Gesamtfläche zu vernachlässigen.

Schmutzwasserbeseitigung

Auf dem Gelände der Photovoltaikanlage fällt kein Schmutzwasser an.

Vorbeugender Brandschutz

Die Löschwasserversorgung wird im Zuge der Genehmigungs- und Ausführungsplanung entsprechend den technischen Regeln und Richtlinien durch abhängige und unabhängige Löschwasserstellen sichergestellt.

Der Löschwasserbedarf für den Grundschutz ist bei niedriger, in der Regel freistehender Bebauung (bis 3 Vollgeschosse) mit 800 l/min (48 m3/h) und bei sonstiger Bebauung mit mindestens 1.600 l/min (96 m3/h) und für eine Dauer von mindestens 2h zu bemessen (Anhang 1). Der insgesamt benötigte Löschwasserbedarf ist in einem Umkreis (Radius) von 300 m nachzuweisen. Diese Regelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z.B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie große, langgestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zu den Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern. Bei der oben genannten Wasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 Bar nicht unterschreiten. Für Gewerbe- und Industriegebiete ergeben sich ggf. höhere Anforderungen aufgrund von anderen rechtlichen Vorgaben, z.B. Muster-Industriebau-Richtlinie. In den Vorlagen zum Bauantrag, z.B. Brandschutznachweis, sind der Löschwasserbedarf (in l/min) und der Löschwassernachweis für die erste Löschwasserentnahmestelle im 75 m Bereich (Lauflinie bis zum Grundstück) sowie für die gesamte Löschwassermenge in einem Umkreis (Radius) von 300 m darzustellen.

Es wird angestrebt, den angegebenen Löschwasserbedarf z.B. unter Einbeziehung von herzustellenden Zisternen innerhalb des Geltungsbereichs zu decken.

Bei der Objektplanung einer Photovoltaikanlage ist darauf zu achten, dass insbesondere die Wechselrichter-Stationen auf dem Gelände gut durch die Feuerwehr zu erreichen sind. Eine ausreichende Befestigung von notwendigen Feuerwehraufstellflächen, etc. ist zu gewährleisten. Die Angaben zu den für die Feuerwehr notwendigen Infrastrukturen sollen im späteren Verlauf des Verfahrens präzisiert werden.

Abfallbeseitigung

Im Betrieb der Photovoltaikanlage fallen weder Hausmüll noch Sonderabfälle an.

11 Immissionsschutz

11.1 Geruchsimmissionen (Landwirtschaft)

Die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung von den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ausgehenden Immissionen sind als ortsübliche Vorbelastung anzuerkennen.

12 Berücksichtigung der Umweltbelange

12.1 Umweltprüfung / Umweltbericht

Im Rahmen der Aufstellung des Bauleitplanes wird gemäß § 2 Absatz 4 BauGB eine Umweltprüfung
durchgeführt. Die Umweltauswirkungen werden im Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Der Umweltbericht wird gemäß § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 BauGB der Begründung beigefügt.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zusätzlich dazu aufgefordert, sich im Hinblick auf den Umfang und den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern (Scoping).

Der Gebrauch von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Rahmen des Betriebs der Anlage ist untersagt, um die positiven Nebeneffekte des Betriebs von Freiflächen-Photovoltaikanlagen für die Biodiversität und die Schonung des Wasserhaushalts nicht zu gefährden. Aus eben diesen Gründen dürfen im Betrieb bei der Reinigung der Photovoltaikmodule keine Chemikalien zum Einsatz kommen.

12.2 Eingriff / Ausgleich

Die naturschutzrechtliche Eingriffsbewertung soll nach den dafür gelten den Maßgaben für Freiflächenphotovoltaikanlagen im Kreis Borken mit dem Stand vom März 2023 erfolgen. Grundlage dieser Bewertung ist die Annahme, dass gängige Bewertungsverfahren im Zusammenhang mit FFPV-Vorhaben nur bedingt geeignet sind, da diese lediglich auf die Betrachtung der Oberflächenebene ausgelegt sind.

Das „Borkener Modell“ stellt zum einen der Weg einer inneren Kompensation unter Einhaltung weiterer Auflagen zum Artenschutz und zur Förderung der Artenvielfalt in Aussicht. Hierbei dürfen nur 50 % der Fläche im Geltungsbereich durch Modultische überstellt sein und es muss ein Abstand von 3,00 m zwischen den Modulreihen eingehalten werden.

Bei einer Abweichung von den vorstehenden Maßgaben fallen zusätzliche Kompensationen an. In diesem Fall ist nicht länger nur die Differenz zwischen dem Ausgangswert des Biotops der überstellten Fläche gegenüber einem intensiv genutzten Acker auszugleichen, sondern

zusätzliche ökologische Werteinheiten (ÖWE). Anzusetzen ist hier ein Ausgleich für die „Mehr-Überstellung“ in Höhe der zusätzlich überstellten Fläche im Verhältnis zum Gesamtgeltungsbereich. Der sich hieraus ermittelte Flächenwert der „Mehr-Überstellung“ wird mit einem Abzug von 2 ökologischen Werteinheiten belegt, die in entsprechender Weise zusätzlich auszugleichen sind.

Einzelheiten zum ermittelten Eingriff sind dem zu diesem Bauleitplan erstellten Umweltbericht zu entnehmen.
Teile des ermittelten Eingriffs sollen in den festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgeglichen werden.

Wird bis zur Veröffentlichung ergänzt.

12.3 Artenschutz

Für den Fall, dass der entstehende Eingriff nach dem ersten Szenario des „Borkener Kompensationsmodells“ ausgeglichen werden soll, sind zusätzliche Maßnahmen zu erbringen. Hierzu zählen:

- Erhalt bestehender Gehölze, Biotopstrukturen inkl. Pufferzonen und Kronentraufbereichen; bei nicht möglichem Erhalt Wiederherstellung bzw. Ersatz der Strukturen; dies gilt auch bei baubedingten Verlusten
- Keine Aufschüttungen und Abgrabungen, d.h. Modulreihen der Topografie anpassen; ggf. Erosionen verhindern
- Bewirtschaftung / Pflegemanagement: Ansaat mit artenreichem Regiosaatgut mit mehr als 30 % Kräuteranteil; extensive Nutzung: Mahd (2-mal-jährlich ab 15.06. und 01.09. eines Jahres), kleintierschonend (Schnitthöhe nicht unter 5 cm, Mahdgut erst nach 1-2 Tagen abräumen), abschnittsweise, kein Mulchen, Abfuhr Mahdgut oder Beweidung (max. 0,3 GVE/ha)
- Kein Einsatz von (synthetischen) Dünger, Pestiziden und Herbiziden; keine chemische Modulreinigung
- Keine nächtliche Beleuchtung
- Einfriedung: Zaun mit 15-20 cm Abstand zur Geländeoberkante zur Durchgängigkeit für Kleintiere, Farbe in gedeckten Grüntönen, kein Stacheldraht
- Eingrünung außerhalb der Einfriedung: mind. 3-reihige Hecke (mind. 5 m Breite), standortgerechte und einheimische Gehölze (Sträucher, keine Bäume), mind. 5 verschiedene Arten, Form-/Rückschnitt abschnittsweise in Abständen nicht unter 7 Jahren; die Eingrünung wird der Freifläche zugerechnet
- Abstand der Modultische zum Boden mit der Unterkante mind. 80 cm und mit der Oberkante max. 3,5 m
- Modultischabstände untereinander mindestens 3 m

Eine Reihe der vorstehenden Maßgaben soll unabhängig davon, ob tatsächlich nur 50 % der Fläche mit Modultischen überstellt werden soll, eingehalten werden. Hierzu gehört die Pflanzung von dreireihigen Hecken außerhalb der Einfriedungen, die neben dem Arten- auch dem

Landschaftsschutz zugutekommt. Auch Kreuzungsmöglichkeiten für Kleintiere sollen bei der Herrichtung der Einfriedung in jedem Falle berücksichtigt werden.

Besondere Beachtung erfährt im weiteren Verfahren, auf Hinweis der Bezirksregierung Münster in ihrer Antwort vom 28.04.2021, die Frage, ob die Kombination aus Windenergie und Freiflächenphotovoltaik faunistisch, insb. hinsichtlich der Belange der Brutvögel, vertretbar ist.

Wird bis zur Veröffentlichung ergänzt.

12.4 Gesamtabwägung der Umweltbelange

Wird bis zur Veröffentlichung ergänzt.

13 Abschließende Erläuterungen

13.1 Bodenkontaminationen/ Altablagerungen

Wird bis zur Veröffentlichung ergänzt.

13.2 Denkmalschutz

Baudenkmale

Im Geltungsbereich oder in der näheren Umgebung sind keine Baudenkmale vorhanden. Denkmalschutzbelange sind daher nicht berührt.

Archäologische Denkmalpflege / Bodenfunde

Bei Bodeneingriffen können archäologische Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) und auch bislang unbekannte paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus dem oberen Pleistozän (Niederterrassen aus der Weichsel-Kaltzeit) angetroffen werden. Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.

Der LWL-Archäologie für Westfalen oder der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG). Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

14 Städtebauliche Zahlen und Werte

1.	Größe des Geltungsbereichs (= Bruttobauland)	100 %	18,30 ha
2.	Nettobauland (SO-Gebiet)	100 %	18,30 ha

15 Bearbeitungs- und Verfahrensvermerk

Der Bebauungsplan Nummer 110, I. Abschnitt „Brookhaarweg“ einschließlich Begründung wurde im Auftrag und im Einvernehmen mit der Stadt Lengerich ausgearbeitet.

Wallenhorst, 19.12.2023
IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

.....
Desmarowitz